
Allg. Erlegungsgründe:

- unterdurchschnittliche Körpergewichte
- Abnormitäten
- sichtbar krankes Wild
- sichtbar überaltertes Wild

männliches Wild - **Hegeziel 8 Jahre**

keine Erlegungsgründe: - abgekämpfte Schaufeln oder Stangenteile

Altersklasse	Alter	Schonklasse
0	unter 1	Abschuss nach Zahl
1	1	starke Rosenstöcke lauscherhohe Spieße
2	2	gut entwickelte altersgerechte Schaufeln
3	3-7	gut entwickelte beidseitige Vollschaufeln
4	ab 8	keine (Erntealter)

weibliches Wild

Erlegungsprinzipien:

- Kalb vor Alttier
- schwache vor starken Stücken
- Schonung gut entwickelter Kleinstrudel (3-5 Stücken)

Jedes Revier erhält eine vorläufige Abschussbegrenzung von **zwei** Trophäenträger, davon **ein** Hirsch der Klasse 2 und **ein** Hirsch der Klasse 3 oder 4. Kahlwild der AK 0 – 2 und Trophäenträger der AK 1 werden bis zur Planerfüllung nicht limitiert. Die Planerfüllung wird im Stoppverfahren bekannt gegeben.

Für alle erlegten männlichen und weiblichen Stücke Damwild besteht eine Vorzeigepflicht des frischen Wildkörpers mit Trophäe.

Alle Trophäen sind bei der Hegeschau vorzulegen und zu bewerten.

Vorgezeigt werden kann bei nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

Wg. Burkhard Kupatz, Cammin	0173-30 07 388
Wg. Guido Nerge, Krons Kamp	0172-93 66 373
Wg. Karsten Mau, Kritzkow	0173-30 07 488
Wg. Dr. Manfred Markmann, Bandelstorf	038208- 60 577
Wg. Roland Schneider, Rostock	0171-22 39 087
Wg. Rainer Dygatz, Wardow	0175-70 01 914
Wgin. Marie-Luise Maack, Drüsewitz	0174-20 89 533
Nachsuchen : Wg.Guido Nerge	
	0172-93 66 373
Wg. Sörn Puchmüller	0171-48 45 953

Wartezeiten bei Verstoß gegen diese Richtlinien für Jagdausübungsberechtigte der Hegegemeinschaft

Bei Erlegung durch einen Jagdgast gilt die Wartezeit für den Jagdherrn (Jagdausübungsberechtigter). Ist der Jagdgast selbst Jagdausübungsberechtigter der HG ohne Wartezeit, erhält dieser die Wartezeit.

Die Wartezeit eines Jagdausübungsberechtigten gilt für alle Reviere der Hegegemeinschaft. Eine Abschussfreigabe und Übernahme der Folgesperre durch ein nicht gesperrten Jagdausübungsberechtigten entspricht nicht dem vereinbarten Solidarprinzip in § 12 Abs. (5) der Satzung der Hegegemeinschaft.

Bei Erlegung eines Hirsches in der AK 3 erfolgt eine Wartezeit von **zwei** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches in der AK 4 erfolgt eine Wartezeit von **drei** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches der AK 3 und 4 durch einen Jagdausübungsberechtigten der HG mit Wartezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Disziplinarmaßnahme oder Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde. Der Jagdherr haftet für seinen Jagdgast, außer der ist selbst Mitglied der Hegegemeinschaft .

Bei Erlegung von sichtbar krankem und überaltertem Wild erfolgt keine Wartezeit, bestehende Wartezeiten sind für diesen Fall unwirksam.